

Anhang II A: Stromprodukt 1to1 energy easy (zur Verordnung zur Energieversorgung)

Anwendung

Das Stromprodukt 1to1 energy easy gilt für Haushaltungen, Kleingewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit Doppeltarifmessung und einem Strombezug von maximal 12'000 Kilowattstunden pro Jahr.

Preise

Der Energiepreis setzt sich aus dem Grundpreis für das Abonnement und dem Konsumpreispreis zusammen.

1. Grundpreis in Franken (ohne MWSt)

Pro Monat und Messkreis **10.00 Fr.**

2. Konsumpreis in Rappen pro Kilowattstunde (ohne MWSt)

Hochtarif **20.50 Rp./kWh**
Niedertarif **10.00 Rp./kWh**

Tarifzeiten

Hochtarif 07.00 bis 21.00 Uhr
Niedertarif 21.00 bis 07.00 Uhr

Eine Verschiebung der 10 Stunden dauernden Niedertarifzeit aufgrund der Netzbelastung bleibt vorbehalten.

Messung

Die abgegebene Energiemenge wird auf einer Spannungsebene von 400 Volt gemessen. Damit das Produkt 1to1 energy easy überhaupt angewendet werden kann, muss ein Doppeltarifzähler installiert sein. Entsprechende Änderungsarbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

Anschlussgebühren

Die einmaligen Anschlussgebühren sind aus Anhang I dieser Verordnung ersichtlich.

Lieferbedingungen, Schalt- und Sperrzeiten

- a Die Einschalt- und Aufheizzeiten der Warmwasserspeicher werden von der EVA entsprechend den Netzbelastungen von Fall zu Fall festgesetzt.
- b In Ein- und Mehrfamilienhäusern erfolgt eine Sperrung für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Saunen und Solarien von einzelnen oder gemeinsam 4.50 kW Anschlusswert in der Zeit von ca. 11.30 bis 12.15 Uhr. Die EVA behält sich ferner vor, wenn notwendig diese Zeiten zu verändern und gegebenenfalls auch für andere Verbraucher mit grossen Anschlusswerten die Sperrung zu verlangen.
- c Für grössere Anschlusswerte oder Verbraucher, die den Netzbetrieb störend beeinflussen oder ungünstig belasten, setzt die EVA besondere Anschluss- und Energielieferungsbedingungen fest.
- d Für Sonderapparaturen sowie zusätzliche Zähler sind Kostenbeiträge oder Mietgebühren zu entrichten.

Mieterwechsel, unbenützte oder leere Wohnungen

Leerstehende Wohnungen können jederzeit abgemeldet werden. Beträgt die Abrechnungsperiode weniger als drei Monate, wird der Grundpreis pro rata der Zeit umgerechnet. Für Energiebezug haftet der Haus- bzw. Stockwerkeigentümer; ein allfälliger Energiekonsum leerstehender Wohnungen wird zusammen mit dem Grundpreis diesem in Rechnung gestellt.

Blindenergie

Der Verbrauch von Blindenergie darf die Hälfte der bezogenen Wirkenergie ($\cos \Phi = 0.9$) nicht übersteigen. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls kann er in jeder Abrechnungsperiode mit dem Preisansatz für Blindenergie verrechnet werden.

Ansatz für Blindenergie

5.50 Rp./kVarh.

Allgemeinverbraucher

Allgemeinverbraucher in gemeinsam benützten Räumen von Mehrfamilienhäusern (Treppen, Waschküchen, Keller Estrich, Aussenlampen, Heizungsmotoren, Autoeinstellhallen u.ä.) sind an einen separaten Zähler anzuschliessen. Der Energieverbrauch wird dem Hauseigentümer, bzw. der Hausverwaltung, in Rechnung gestellt.

Rechtliche Grundlage

Im Übrigen gilt das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA, die Verordnung zur Energieversorgung und die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen (BeWV).

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

*Formell genehmigt (gemäss Artikel 19 des
EVA-Reglements) und in Kraft gesetzt durch den
Gemeinderat am 29. November 2004.*

Aegerten, 17. November 2004

Aegerten, 29. November 2004

Gemeinde Aegerten
Geschäftsleitung EVA

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat

Stefan Krattiger
Präsident

Ursula Atalay
Sekretärin

Fredy Siegenthaler
Präsident

Uli Hess
Sekretär

Anhang II B: Stromprodukt 1to1 energy easy light (zur Verordnung zur Energieversorgung)

Anwendung

Das Stromprodukt 1to1 energy easy light gilt für Haushaltungen, Kleingewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit Einfachtarifmessung und einem Strombezug von maximal 12'000 Kilowattstunden pro Jahr.

Preise

Der Energiepreis setzt sich aus dem Grundpreis für das Abonnement und dem Konsumpreispreis zusammen.

1. Grundpreis in Franken (ohne MWSt)

Pro Monat und Messkreis **7.50 Fr.**

2. Konsumpreis in Rappen pro Kilowattstunde (ohne MWSt)

Einheitstarif **20.00 Rp./kWh**

Messung

Die abgegebene Energiemenge wird auf einer Spannungsebene von 400 Volt gemessen.

Anschlussgebühren

Die einmaligen Anschlussgebühren sind aus Anhang I dieser Verordnung ersichtlich.

Lieferbedingungen, Schalt- und Sperrzeiten

- a Die Einschalt- und Aufheizzeiten der Warmwasserspeicher werden von der EVA entsprechend den Netzbelastungen von Fall zu Fall festgesetzt.
- b In Ein- und Mehrfamilienhäusern erfolgt eine Sperrung für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Saunen und Solarien von einzelnen oder gemeinsam 4.50 kW Anschlusswert in der Zeit von ca. 11.30 bis 12.15 Uhr. Die EVA behält sich ferner vor, wenn notwendig diese Zeiten zu verändern und gegebenenfalls auch für andere Verbraucher mit grossen Anschlusswerten die Sperrung zu verlangen.
- c Für grössere Anschlusswerte oder Verbraucher, die den Netzbetrieb störend beeinflussen oder ungünstig belasten, setzt die EVA besondere Anschluss- und Energielieferungsbedingungen fest.
- d Für Sonderapparaturen sowie zusätzliche Zähler sind Kostenbeiträge oder Mietgebühren zu entrichten.

Mieterwechsel, unbenützte oder leere Wohnungen

Leerstehende Wohnungen können jederzeit abgemeldet werden. Beträgt die Abrechnungsperiode weniger als drei Monate, wird der Grundpreis pro rata der Zeit umgerechnet. Für Energiebezug haftet der Haus- bzw. Stockwerkeigentümer; ein allfälliger Energiekonsum leerstehender Wohnungen wird zusammen mit dem Grundpreis diesem in Rechnung gestellt.

Blindenergie

Der Verbrauch von Blindenergie darf die Hälfte der bezogenen Wirkenergie ($\cos \Phi = 0.9$) nicht übersteigen. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls kann er in jeder Abrechnungsperiode mit dem Preisansatz für Blindenergie verrechnet werden.

Ansatz für Blindenergie

5.50 Rp./kVarh.

Allgemeinverbraucher

Allgemeinverbraucher in gemeinsam benützten Räumen von Mehrfamilienhäusern (Treppen, Waschküchen, Keller Estrich, Aussenlampen, Heizungsmotoren, Autoeinstellhallen u.ä.) sind an einen separaten Zähler anzuschliessen. Der Energieverbrauch wird dem Hauseigentümer, bzw. der Hausverwaltung, in Rechnung gestellt.

Rechtliche Grundlage

Im Übrigen gilt das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA, die Verordnung zur Energieversorgung und die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen (BeWV).

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Formell genehmigt (gemäss Artikel 19 des EVA-Reglements) und in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 29. November 2004.

Aegerten, 17. November 2004

Aegerten, 29. November 2004

Gemeinde Aegerten
Geschäftsleitung EVA

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat

Stefan Krattiger
Präsident

Ursula Atalay
Sekretärin

Fredy Siegenthaler
Präsident

Uli Hess
Sekretär

Anhang II C: Stromprodukt 1to1 energy easy therm (zur Verordnung zur Energieversorgung)

Anwendung

Das Stromprodukt 1to1 energy easy therm gilt für Haushaltungen, Kleingewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit elektrischer Raumheizung. Berechtig sind konkret Anlagen, die

- a einen Anschlusswert von 5.00 Kilowatt entsprechen und
- b mehr als 700 Volllaststunden pro Jahr aufweisen (*Jahresverbrauch in Kilowattstunden, dividiert durch die Anschlussleistung*).

Preise

Der Energiepreis setzt sich aus dem Grundpreis für das Abonnement und dem Konsumpreispreis zusammen.

1. Grundpreis in Franken (ohne MWSt)

Pro Monat und Messkreis **10.00 Fr.**

2. Konsumpreis in Rappen pro Kilowattstunde (ohne MWSt)

Hochtarif **20.50 Rp./kWh**
Niedertarif **9.50 Rp./kWh**

Tarifzeiten

Hochtarif 07.00 bis 21.00 Uhr
Niedertarif 21.00 bis 07.00 Uhr

Eine Verschiebung der 10 Stunden dauernden Niedertarifzeit aufgrund der Netzbelastung bleibt vorbehalten.

Messung

Die abgegebene Energiemenge wird auf einer Spannungsebene von 400 Volt gemessen. Damit das Produkt 1to1 energy easy therm überhaupt angewendet werden kann, muss ein Doppeltarifzähler installiert sein. Entsprechende Änderungsarbeiten gehen zu Lasten des Kunden.

Anschlussgebühren

Die einmaligen Anschlussgebühren sind aus Anhang I dieser Verordnung ersichtlich.

Lieferbedingungen, Schalt- und Sperrzeiten

- a Die Einschalt- und Aufheizzeiten der Warmwasserspeicher werden von der EVA entsprechend den Netzbelastungen von Fall zu Fall festgesetzt.
- b In Ein- und Mehrfamilienhäusern erfolgt eine Sperrung für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Saunen und Solarien von einzelnen oder gemeinsam 4.50 kW Anschlusswert in der Zeit von ca. 11.30 bis 12.15 Uhr. Die EVA behält sich ferner vor, wenn notwendig diese Zeiten zu verändern und gegebenenfalls auch für andere Verbraucher mit grossen Anschlusswerten die Sperrung zu verlangen.
- c Für grössere Anschlusswerte oder Verbraucher, die den Netzbetrieb störend beeinflussen oder ungünstig belasten, setzt die EVA besondere Anschluss- und Energielieferungsbedingungen fest.

d Für Sonderapparaturen sowie zusätzliche Zähler sind Kostenbeiträge oder Mietgebühren zu entrichten.

Mieterwechsel, unbenützte oder leere Wohnungen

Leerstehende Wohnungen können jederzeit abgemeldet werden. Beträgt die Abrechnungsperiode weniger als drei Monate, wird der Grundpreis pro rata der Zeit umgerechnet. Für Energiebezug haftet der Haus- bzw. Stockwerkeigentümer; ein allfälliger Energiekonsum leerstehender Wohnungen wird zusammen mit dem Grundpreis diesem in Rechnung gestellt.

Blindenergie

Der Verbrauch von Blindenergie darf die Hälfte der bezogenen Wirkenergie ($\cos \Phi = 0.9$) nicht übersteigen. Ein allfälliger Mehrverbrauch ist durch Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls kann er in jeder Abrechnungsperiode mit dem Preisansatz für Blindenergie verrechnet werden.

Ansatz für Blindenergie

5.50 Rp./kVarh.

Allgemeinverbraucher

Allgemeinverbraucher in gemeinsam benützten Räumen von Mehrfamilienhäusern (Treppen, Waschküchen, Keller Estrich, Aussenlampen, Heizungsmotoren, Autoeinstellhallen u.ä.) sind an einen separaten Zähler anzuschliessen. Der Energieverbrauch wird dem Hauseigentümer, bzw. der Hausverwaltung, in Rechnung gestellt.

Rechtliche Grundlage

Im Übrigen gilt das Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA, die Verordnung zur Energieversorgung und die Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen (BeWV).

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Formell genehmigt (gemäss Artikel 19 des EVA-Reglements) und in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 29. November 2004.

Aegerten, 17. November 2004

Aegerten, 29. November 2004

Gemeinde Aegerten
Geschäftsleitung EVA

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat

Stefan Krattiger
Präsident

Ursula Atalay
Sekretärin

Fredy Siegenthaler
Präsident

Uli Hess
Sekretär

Anhang II D: Stromprodukt 1to1 energy modulo (UAS) (zur Verordnung zur Energieversorgung)

Anwendung

Das Produkt 1to1 energy modulo (unteres Absatzsegment) gilt für Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit einem Strombezug von 12'000 bis 200'000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/Jahr).

Preise

Der Energiepreis setzt sich aus dem Leistungspreis und dem Arbeitspreis zusammen.

1. Leistungspreis in Franken pro Kilowatt (ohne MWSt)

Pro Monat und Messkreis **11.40 Fr./kW**

Die Höchstbelastung eines Quartals für die Berechnung des Leistungspreises ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei Monatsmaxima. Als Monatsmaximum gilt der Mittelwert der höchstbelasteten Viertelstunde.

2. Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde (ohne MWSt)

Hochtarif **18.30 Rp./kWh**
Niedertarif **9.30 Rp./kWh**

Tarifzeiten

Hochtarif 07.00 bis 21.00 Uhr
Niedertarif 21.00 bis 07.00 Uhr

Eine Verschiebung der 10 Stunden dauernden Niedertarifzeit aufgrund der Netzbelastung bleibt vorbehalten.

Blindenergie-Überverbrauch

Übersteigt der Blindenergieverbrauch die Hälfte der bezogenen Wirkenergie ($\cos \Phi = 0.9$), so ist der Überschuss durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren; andernfalls wird er mit dem Preisansatz für Blindenergie wie folgt verrechnet:

5.50 Rp./kVarh

Messung

Gemessen wird auf einer Spannungsebene von 400 Volt. Die EVA bestimmt den Standort und die Apparate für die Mess- und Steuerungseinrichtungen. Ausserdem werden die nötigen Messeinrichtungen von der EVA geliefert und allenfalls montiert.

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren sind aus der Verordnung zur Energieversorgung vom 15. September 2004, Anhang I, ersichtlich.

Anschluss von speziellen Apparaturen

Beim Anschluss von Apparaten, welche das örtliche Verteilnetz kurzzeitig stark belasten, wie Lichtbogen- oder Punkt- und Nahtschweissmaschinen, bleiben zusätzliche Bestimmungen vorbehalten.

Vertragswesen und Rechtsgrundlage

Die Energielieferung erfolgt auf Grund eines Energieliefervertrages mit der EVA. Im Übrigen beruht das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVA auf dem vorliegenden Produkttarif, dem „Reglement der Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten“, der „Verordnung zur Energieversorgung“ sowie den Werkvorschriften.

Inkrafttreten

Dieses Produkt tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

*Formell genehmigt (gemäss Artikel 19 des
EVA-Reglements) und in Kraft gesetzt durch den
Gemeinderat am 18. Oktober 2004.*

Aegerten, 15. September 2004

Aegerten, 18. Oktober 2004

Gemeinde Aegerten
Geschäftsleitung EVA

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat

Stefan Krattiger
Präsident

Ursula Atalay
Sekretärin

Fredy Siegenthaler
Präsident

Uli Hess
Sekretär

Anhang II E: Stromprodukt 1to1 energy modulo (OAS) (zur Verordnung zur Energieversorgung)

Anwendung

Das Produkt 1to1 energy modulo (oberes Absatzsegment) gilt für Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit einem Strombezug von 200'000 bis 1'000'000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/Jahr).

Preise

Der Energiepreis setzt sich aus dem Leistungspreis und dem Arbeitspreis zusammen.

1. Leistungspreis in Franken pro Kilowatt (ohne MWSt)

Pro Monat und Messkreis **10.60 Fr./kW**

Die Höchstbelastung eines Quartals für die Berechnung des Leistungspreises ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei Monatsmaxima. Als Monatsmaximum gilt der Mittelwert der höchstbelasteten Viertelstunde.

2. Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde (ohne MWSt)

Hochtarif **8.40 Rp./kWh**
Niedertarif **13.60 Rp./kWh**

Tarifzeiten

Hochtarif 07.00 bis 21.00 Uhr
Niedertarif 21.00 bis 07.00 Uhr

Eine Verschiebung der 10 Stunden dauernden Niedertarifzeit aufgrund der Netzbelastung bleibt vorbehalten.

Blindenergie-Überversbrauch

Übersteigt der Blindenergieverbrauch die Hälfte der bezogenen Wirkenergie ($\cos \Phi = 0.9$), so ist der Überschuss durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren; andernfalls wird er mit dem Preisansatz für Blindenergie wie folgt verrechnet:

5.50 Rp./kVarh

Leistungsquote und Einkauf der Leistungsquote

Die Energielieferung erfolgt aufgrund einer mit der EVA schriftlich vereinbarten, eingekauften Leistungsquote, welche dem Normalbedarf des Kunden entspricht. Der Einkauf erfolgt nach dem Leistungsbedarf, die Mindestleistung beträgt 25 kW. Der Ansatz beträgt:

(Abgabestelle 400 Volt) **Fr. 150.00 pro kW**

Falls die maximal beanspruchte Leistung die vereinbarte und eingekaufte Leistungsquote übersteigt (Quotenüberschreitung), wird der übersteigende Anteil zu Fr. 20.00 pro kW und Monat verrechnet.

Messung

Gemessen wird auf einer Spannungsebene von 400 Volt. Die EVA bestimmt den Standort und die Apparate für die Mess- und Steuerungseinrichtungen. Ausserdem werden die nötigen Messeinrichtungen von der EVA geliefert und allenfalls montiert.

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren sind aus der Verordnung zur Energieversorgung vom 15. September 2004, Anhang I, ersichtlich.

Anschluss von speziellen Apparaturen

Beim Anschluss von Apparaten, welche das örtliche Verteilnetz kurzzeitig stark belasten, wie Lichtbogen- oder Punkt- und Nahtschweissmaschinen, bleiben zusätzliche Bestimmungen vorbehalten.

Vertragswesen und Rechtsgrundlage

Die Energielieferung erfolgt auf Grund eines Energieliefervertrages mit der EVA. Im Übrigen beruht das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVA auf dem vorliegenden Produkttarif, dem „Reglement der Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten“, der „Verordnung zur Energieversorgung“ sowie den Werkvorschriften.

Inkrafttreten

Dieses Produkt tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

*Formell genehmigt (gemäss Artikel 19 des
EVA-Reglements) und in Kraft gesetzt durch den
Gemeinderat am 18. Oktober 2004.*

Aegerten, 15. September 2004

Aegerten, 18. Oktober 2004

Gemeinde Aegerten
Geschäftsleitung EVA

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat

Stefan Krattiger
Präsident

Ursula Atalay
Sekretärin

Fredy Siegenthaler
Präsident

Uli Hess
Sekretär

Anhang II F: Stromprodukt econom (zur Verordnung zur Energieversorgung)

Anwendung

Das Stromprodukt econom gilt für Kunden mit fest angeschlossenen, sperrbaren Geräten und Anlagen wie Wärmepumpen, deren Stromverbrauch unterbrochen werden kann und die insgesamt ein günstiges Verhältnis zwischen Energiebezug und beanspruchter Leistung aufweisen. Das Stromprodukt econom kann nur als Zusatzabonnement gewählt werden, wenn bereits ein anderes Strombezugsabonnement besteht.

Preise

Der Energiepreis setzt sich aus dem Grundpreis für das Abonnement und dem Konsumpreis für die bezogene Energie zusammen.

1. Grundpreis (exkl. MWSt)

Pro Messstelle und Monat **7.50 Fr.**

2. Konsumpreis (exkl. MWSt)

Hochtarif **14.50 Rp./kWh**
Niedertarif **9.50 Rp./kWh**

Tarifzeiten

Hochtarif 07.00 bis 21.00 Uhr
Niedertarif 21.00 bis 07.00 Uhr

Eine Verschiebung der 10 Stunden dauernden Niedertarifzeit aufgrund der Netzbelastung bleibt vorbehalten.

Messung

Der Strom wird in Niederspannung (400 V) abgegeben und mit einem separaten (Doppeltarif-) Zähler gemessen. Die Kosten für die Installation dieser zusätzlichen Messstelle (Zählerplatz) gehen zu Lasten des Kunden. Die erforderliche Messeinrichtung wird von der EVA zur Verfügung gestellt.

Lieferbedingungen, Schalt- und Sperrzeiten

a Für die Anwendung des Produktes gelten folgende Bedingungen:

- i Die Energielieferung wird von uns täglich maximal zweimal während der Hochtarifzeit gesperrt.
- ii Die Sperrzeiten sind variabel und richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Netz.
- iii Zwischen den zwei Sperrungen dauert die Energielieferung vormittags mindestens anderthalb Mal so lang und nachmittags mindesten so lang wie die vorausgegangene Sperrung.
- iv Das Produkt kann nur dann beansprucht werden, wenn es die Netzverhältnisse erlauben.

b Die Einschalt- und Aufheizzeiten der Warmwasserspeicher werden von der EVA entsprechend den Netzbelastungen von Fall zu Fall festgesetzt.

c In Ein- und Mehrfamilienhäusern erfolgt eine Sperrung für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Sauna und Solarien von einzelnen oder gemeinsam 4.50 kW Anschlusswert in der Zeit von ca. 11.30 bis 12.15 Uhr. Die EVA behält sich ferner vor, wenn notwendig die diese Zeiten zu verändern, gegebenenfalls auch für andere Verbraucher mit grossen Anschlusswerten die Sperrung zu verlangen.

- d Für grössere Anschlusswerte oder den Netzbetrieb störend beeinflussende oder ungünstig belastende Verbraucher setzt die EVA besondere Anschluss- und Energielieferungsbedingungen fest.
- e Für Sonderapparaturen sowie zusätzliche Zähler sind Kostenbeiträge oder Mietgebühren zu entrichten.

Mieterwechsel, unbenützte oder leere Wohnungen

Leerstehende Wohnungen können jederzeit abgemeldet werden. Beträgt die Abrechnungsperiode weniger als drei Monate, so wird der Grundpreis pro rata der Zeit umgerechnet. Für Energiebezug haftet der Haus- bzw. Stockwerkeigentümer; ein allfälliger Energiekonsum leerstehender Wohnungen wird zusammen mit dem Grundpreis diesem in Rechnung gestellt.

Blindenergie

Übersteigt der Blindenergieverbrauch $\frac{1}{2}$ der bezogenen Wirkenergie ($\cos \Phi = 0.9$), so ist der Überschuss durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls wird er im Hoch- und Niedertarif wie folgt verrechnet:

5.50 Rp./kVarh

Allgemeinverbraucher

Allgemeinverbraucher in gemeinsam benützten Räumen von Mehrfamilienhäusern (Treppen, Waschküchen, Keller Estrich, Aussenlampen, Heizungsmotoren, Autoeinstellhallen u.ä.) sind an einen separaten Zähler anzuschliessen. Der Energieverbrauch wird dem Hauseigentümer, bzw. der Hausverwaltung, in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Dieses Produkt tritt per 1. Oktober 2005 in Kraft und ersetzt den „Anhang II F: Tarif ECONOM 1“ vom 18. Oktober 2004.

Formell genehmigt (gemäss Artikel 19 des EVA-Reglements) und in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 15. August 2005.

Aegerten, 15. Juni 2005

Aegerten, 15. August 2005

Gemeinde Aegerten
Geschäftsleitung EVA

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat

Stefan Krattiger
Präsident

Ursula Atalay
Sekretärin

Fredy Siegenthaler
Präsident

Uli Hess
Sekretär

Anhang II G: Tarif für ambulante Anschlüsse (zur Verordnung zur Energieversorgung)

Anwendung

Für ambulante Anschlüsse aller Art mit einem Energiebezug bis 6'000 kWh pro Quartal.

Preise

1. Abonnementspreis in Franken (ohne MWSt)

pro Messstelle und Quartal

33.00 Fr.

2. Konsumpreis in Rappen pro Kilowattstunde (ohne MWSt)

Ganzjahrespreis

36.30 Rp./kWh

Blindenergie

Auf den Einbau von Kondensatoren wie auf die Messung der Blindenergie wird verzichtet.

Lieferbedingungen

- a* Die Anwendung dieses Tarifs setzt voraus, dass die ambulanten Anschlüsse aus bestehenden Niederspannungsnetzen versorgt werden können. Montage und Demontage der Anschlussgeräte und Zähler, provisorischer Zuleitungen, Netzverstärkungen gehen zu Lasten des Abnehmers.
- b* Wenn Motoren den Netzbetrieb der EVA störend beeinflussen oder ungünstig belasten (Lichtflimmern o.ä.) hat der Abnehmer für die Kosten der notwendigen Netzverstärkungen usw. aufzukommen, auch wenn solche Störungen bei der Genehmigung der Anschlussgesuche nicht vorausgesehen werden konnten. Die EVA behält sich in extremen Fällen vor, eine sofortige Abtrennung vom Netz zu verlangen.

Rechtsgrundlage

Im Übrigen gilt das „Reglement der Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten“, die „Verordnung zur Energieversorgung“ und die „Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen“ (BeWV).

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

*Formell genehmigt (gemäss Artikel 19 des
EVA-Reglements) und in Kraft gesetzt durch den
Gemeinderat am 18. Oktober 2004.*

Aegerten, 15. September 2004

Aegerten, 18. Oktober 2004

Gemeinde Aegerten
Geschäftsleitung EVA

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat

Stefan Krattiger
Präsident

Ursula Atalay
Sekretärin

Fredy Siegenthaler
Präsident

Uli Hess
Sekretär

Anhang II H: Tarif für grössere Baustellen mit (mit einer vereinbarten Leistungsquote von 50 Kilowatt und mehr) (zur Verordnung zur Energieversorgung)

Anwendung

Die Anwendung dieses Baukraft-Tarifes setzt einen vierteljährlichen Mindestenergiekonsum von 15'000 kWh mit einer minimalen Vierteljahresleistung von 25 kW voraus.

Preise

Der Energiepreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem Konsumpreis zusammen.

1. Grundpreis in Franken pro Kilowatt Vierteljahresleistung (ohne MWSt)

Für die Leistung innerhalb der der abonnierten Quote	Sommerhalbjahr	27.50 Fr./kW
	Winterhalbjahr	36.50 Fr./kW
Für den die abonnierte Quote überschreitenden Leistungsanteil	Sommerhalbjahr	30.00 Fr./kW
	Winterhalbjahr	40.00 Fr./kW

Die Vierteljahresleistung in kW ergibt sich aus dem Durchschnitt der drei Monatsmaxima. Als Monatsmaximum gilt der Mittelwert der höchstbelasteten Viertelstunde, mindestens aber eine Leistung von 25 kW.

2. Konsumpreis in Rappen pro Kilowattstunde (ohne MWSt)

Die dem Abnehmer abgegebene Energie wird in der Transformatorenstation in Niederspannung gemessen und wie folgt berechnet:

Tagesenergie (Hochtarif) von ca. 07.00 bis ca. 21.00 Uhr	Sommerhalbjahr	19.80 Rp./kWh
	Winterhalbjahr	22.80 Rp./kWh
Nachtennergie (Niedertarif) von ca. 21.00 bis ca. 07.00 Uhr	Sommerhalbjahr	8.90 Rp./kWh
	Winterhalbjahr	11.00 Rp./kWh

Messung

Zur Messung der abgegebenen Wirk- und Blindenergie werden in der provisorischen Transformatorenstation im Anschluss an die Niederspannungssammelschiene folgende Messinstrumente installiert:

- 1 Drehstrom-Doppeltraif-Wirkleistungszähler mit Maximumsanzeiger
- 1 Drehstrom-Doppeltarif-Blindleistungszähler
- 1 NKE zu den vorerwähnten Instrumenten

Blindenergie

Voraussetzung für die Anwendung dieses Tarifs ist, dass der Energiebezug unter einem Leistungsfaktor $\cos \Phi \geq 0.9$ erfolgt. Übersteigt der Blindenergieverbrauch $\frac{1}{2}$ der bezogenen Wirkenergie, so ist der Überschuss durch den Einbau von Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls wird er dem Abnehmer verrechnet zu:

Tagespreis (von ca. 06.00 bis ca. 22.00 Uhr)	6.20 Rp./kVarh
Nachtpreis (von ca. 22.00 bis ca. 06.00 Uhr)	4.10 Rp./kVarh

Lieferbedingungen

- a Die vorgenannt zur Verfügung zu stellende Leistungsquote kann in den meisten Fällen nicht mehr aus den bestehenden elektrischen Verteilanlagen entnommen werden. Deshalb sind hierfür die Erstellung einer separaten, provisorischen 16 kV-Primärzuleitung, einer provisorischen

Transformatorstation sowie die 280/220 Volt Niederspannungsleitung ab derselben zu den Energieverbrauchern auf der Baustelle notwendig.

- b Das hierfür erforderliche Material, die Kosten für die Montage und spätere Demontage desselben, sowie eventuellen Verschleiss und Verschnitt an demselben, hat der Abnehmer voll zu seinen Lasten zu übernehmen. Desgleichen sind eine Mietgebühr und die Versicherungskosten für den leihweise in der provisorischen Transformatorstation zur Verfügung gestellten Transformator, die Aufwendungen für Transporte, Entschädigungen für provisorische Durchleitungsrechte und Kulturschäden vom Abnehmer zu übernehmen.
- c Die Energieabgabe erfolgt aufgrund einer mit der EVA schriftlich zu vereinbarenden Leistungsquote. Dieselbe entspricht dem Bedarf und dem Gesamtanschlusswert der auf der Baustelle anzuschliessenden elektrischen Energieverbraucher.

Sondergebühren

Für die vorübergehende Beanspruchung der vorhandenen Gemeindeanlagen (Hochspannungskabelnetz) zwecks Energielieferung der provisorischen Anlagen auf der Baustelle des Abnehmers wird eine einmalige Gebühr von Fr. 25.00 pro kW erhoben. Diese einmalige Gebühr wird auf der abonnierten Leistungsquote = Anschlusswert auf der Baustelle berechnet.

Miete von Messapparaten

5% der Einstandskosten pro Quartal.

Rechtsgrundlage

Im Übrigen gilt das „Reglement der Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten“, die „Verordnung zur Energieversorgung“ und die „Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Hausinstallationen“ (BeWV).

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2005 in Kraft.

Formell genehmigt (gemäss Artikel 19 des EVA-Reglements) und in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 18. Oktober 2004.

Aegerten, 15. September 2004

Aegerten, 18. Oktober 2004

Gemeinde Aegerten
Geschäftsleitung EVA

Gemeinde Aegerten
Gemeinderat

Stefan Krattiger
Präsident

Ursula Atalay
Sekretärin

Fredy Siegenthaler
Präsident

Uli Hess
Sekretär